



Gemeinde Bad Wiessee

Satzung über die Gestaltung des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes, die Grünordnung sowie die Gestaltung von Einfriedungen (Ortsgestaltungssatzung – OGS) vom 20.07.2023

Die Gemeinde Bad Wiessee will durch planerische und gestalterische Regelungen ihr Orts-, Straßen- und Landschaftsbild verbessern. Dies gilt sowohl für alle bestehenden Ortsbereiche als auch für die weitere Bauleitplanung.

Insbesondere macht sich die Gemeinde Bad Wiessee zum Ziel, dass

- die baulichen Anlagen zusammen mit den nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke die typischen Merkmale der voralpenländischen Landschaft und des Ortsbildes erhalten und – wo notwendig – stärken und verbessern,
- landschaftsgebundene, im Alpenraum heimische Bauelemente wesensmäßig erfasst und in zeitgemäße Formen übersetzt werden,
- sich bauliche Anlagen hinsichtlich ihrer Position, ihrer Proportion und der Gestaltung in die sie umgebende landschaftliche, städtebauliche und ortsgestalterische Situation einfügen und insbesondere auch im Einklang mit der sie umgebenden Bebauung und Prägung stehen,
- bauliche Anlagen an das vorhandene Gelände angepasst werden (nicht umgekehrt) und topographische Besonderheiten (Böschungen, Hangkanten, Hügel) mit Bedeutung über das Baugrundstück hinaus nicht beeinträchtigen,
- im Hinblick auf ein anspruchsvolles und attraktives Ortsbild die hier getroffenen Regelungen zum Baumschutz, zur Grünordnung sowie die Einfriedungen der Grundstücke beachtet werden.

Um diese Ziele zu erreichen und nachhaltig zu sichern, erlässt die Gemeinde Bad Wiessee aufgrund des Art. 81 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diese Ortsgestaltungssatzung (OGS).

Inhalt:

- Präambel und Ziele -

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Form und Gestaltung der Baukörper
- § 3 Dachgestaltung
- § 4 Höhenlage und Gebäude
- § 5 Außenwände
- § 6 Balkone, Fenster, Fenstertüren, Türen und Glasflächen
- § 7 Zufahrten, Stellplätze, Tankanlagen, Leitungen, Kabel
- § 8 Einfriedungen
- § 9 Abweichungen
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1)** Die Ortsgestaltungssatzung gilt für die im Zusammenhang bebauten Gebiete, Außenbereichsgrundstücke mit zulässiger Wohnbebauung und Gebiete, für die ein Bebauungsplan besteht mit folgenden Ausnahmen:
 - 1.1.1 Einzelbaudenkmäler
 - 1.1.2 Bereiche, für die in bestehenden Bebauungsplänen oder in anderen städtebaulichen Satzungen und Verordnungen abweichende oder weitergehende Festsetzungen getroffen sind
 - 1.1.3 Reine Gewerbebauten, Schulen, Kliniken, Sanatorien, große Hotels, Sportanlagen, Tankstellen oder vergleichbare Gebäude.
- (2)** Die Satzung gilt für genehmigungspflichtige und nicht genehmigungspflichtige bzw. verfahrensfreie bauliche Anlagen.

§ 2 Form und Gestaltung der Baukörper

(1) Hauptgebäude (z. B. Wohn- und Geschäftshäuser)

- 2.1.1 sind auf längsrechteckiger Grundrißform zu entwickeln und als rechtwinklige Baukörper mit waagrechten Gliederungselementen wie z.B. durch Balkone, oder durch senk- oder waagrechte Holzverschalung der oberen Geschoße auszubilden.
- 2.1.2 Das Längenverhältnis Giebelseite zur Traufseite muss mindestens 1 : 1,3 und darf höchstens 1 : 2 betragen. Garagen und Nebengebäude sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

(2) Nebengebäude, Garagen und Anbauten

- 2.2.1 sind klar als dem Hauptgebäude untergeordnete Gebäude auszubilden und zu gestalten.
- 2.2.2 sind in Bezug auf das Hauptgebäude diesem hinsichtlich Dachform, Dachneigung und Erscheinungsbild harmonisch anzugleichen. Blechhütten, Wellblechgaragen oder Faltpgaragen und Ähnliches sind unzulässig.
- 2.2.3 Je Baugrundstück ist neben einem Garagen- oder Carportgebäude lediglich ein weiteres untergeordnetes Nebengebäude (Gartenhaus / Geräteschuppen) zulässig. Die Größe darf hierbei max. 10 % der Grundfläche des Hauptgebäudes betragen.

(3) Wintergärten und untergeordnete, erdgeschossige Anbauten

- 2.3.1 sind ausschließlich im Erdgeschoss an der Traufseite von Hauptgebäuden zulässig. Ein Abstand von mindestens 0,8 m zur jeweiligen Gebäudeaußenkante ist hierbei einzuhalten.
- 2.3.2 Bei Doppel- und Reihenhäusern sind Wintergärten nicht zulässig.
- 2.3.3 Wintergärten sind nur bis zu einer Tiefe von max. 3,5 m zulässig und dürfen nicht mehr als 1/3 der Gebäudewandlänge einnehmen.
- 2.3.4 Dächer für Wintergärten und sonstige untergeordnete erdgeschossige Anbauten dürfen auch als Pultdächer ausgebildet werden. Diese dürfen erforderlichenfalls – z.B. um den oberen Dachabschluss unterhalb eines

Balkons oder einer Fassadenverkleidung anbringen zu können – auch mit einer geringeren Dachneigung als 18°, jedoch mindestens 6° ausgeführt werden. Die Dacheindeckung darf bei entsprechenden Pultdächern auch mit Blech oder mit Glas erfolgen, hierbei hat jedoch eine harmonische Untergliederung zu erfolgen.

(4) Doppelhäuser und Hausgruppen

- 2.4.1 sind in ihrer äußeren Gestaltung aufeinander abzustimmen und so zu planen, dass die Dachflächen und der First ohne Versprung durchlaufen. Es sind nur gleiche Dachneigung sowie Putz- und Holzfarbe, Sturzhöhen, Balkongestaltung und harmonisierende Fenster- und Türformate zulässig.
- 2.4.2 Bei Doppelhäusern, von denen zunächst nur eine Hälfte errichtet wird, ist die Kommunwand vollständig mit senkrechter Holzschalung zu verkleiden oder zu verputzen.

§ 3 Dachgestaltung

(1) Dachform und Dachneigung

- 3.1.1 Hauptgebäude und Garagen sind mit Satteldächern mit einer beidseitig gleichen Neigung von 18 – 26° und mittigem First parallel zur längeren Baukörperausdehnung über dem Grundbaukörper zu versehen.
- 3.1.2 Für freistehende Garagen, überdachte Stellplätze und sonstige Nebengebäude sind auch Pultdächer mit einer Neigung von mindestens 10° bis maximal 15° zulässig.

(2) Dachüberstände

- 3.2.1 Alle Gebäude müssen an Giebeln und Traufen Dachüberstände aufweisen. Diese müssen bei eingeschossigen Gebäuden an Giebeln mindestens 80 cm und an Traufen mindestens 60 cm betragen.
- 3.2.2 Bei zwei- und mehrgeschossigen Gebäuden sind an Giebeln Dachüberstände von mindestens 1,20 m und an Traufen mindestens 1,00 m einzuhalten.
- 3.2.3 Vordächer müssen mindestens 30 cm über die Balkone ragen.
- 3.2.4 Der Dachüberstand bei Pultdächern muss mindestens 30 cm und darf höchstens 50 cm betragen.

(3) Dacheindeckung

- 3.3.1 Die Dacheindeckung hat mit Ziegeln in naturroter oder brauner Farbe, Betondachsteinen in gleicher Farbe oder Holzschindeln zu erfolgen. Glasierte, engobierte oder auf andere Art glänzende oder reflektierende Dacheindeckungen sind unzulässig.
- 3.3.2 Anstelle der Dacheindeckungen wie unter 3.3.1 beschrieben sind nach vorheriger Abstimmung der Gestaltung mit der gemeindlichen Bauverwaltung auch reine Solardächer und Photovoltaikdächer zulässig; dies gilt auch in Kombination mit Solar und Photovoltaik. Aufständereien sind hierbei jeweils unzulässig.
- 3.3.3 Blechdächer können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sich dies aus der näheren Umgebung oder besonderen örtlichen Umständen ergibt.
- 3.3.4 Die Windfänge sind in ortsüblicher Art aus Holz und mit Deckbrettern auszuführen; Ortgangziegel o.ä. sind unzulässig.

(4) Dachaufbauten

- 3.4.1 Dachaufbauten (z.B. Dachgauben) und Dacheinschnitte (z.B. Negativdachgauben) sind unzulässig. Abweichungen für Dachgauben können bei vorhandenen Steildächern ab 30° Dachneigung oder bei bereits auf dem Gebäude vorhandenen Dachgauben zugelassen werden.
- 3.4.2 Aufzugsaufbauten über dem Dach können dann zugelassen werden, wenn das Erscheinungsbild des Gebäudes nicht beeinträchtigt wird.

(5) Dachflächenfenster, Licht- und Lüftungsbänder

- 3.5.1 Dachflächenfenster sind nur zulässig, wenn sie in der Dachfläche liegen.
- 3.5.2 Das einzelne Dachflächenfenster darf eine Glasgröße von 1,50 m² (hochrechteckiges Maß) nicht überschreiten.
- 3.5.3 Mehrere Dachflächenfenster müssen in einer Flucht angeordnet werden.
- 3.5.4 Licht- und Lüftungsbänder sind unzulässig.
- 3.5.5 Bei gewerblichen und landwirtschaftlichen Nutzungen können Abweichungen zugelassen werden, wenn dies aus betrieblichen Gründen erforderlich und mit dem Orts- und Landschaftsbild vereinbar ist.

(6) Solaranlagen

- 3.6.1 „Solaranlagen“ wie Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind ausschließlich auf Dächern und dort nur in und auf Dachflächen (als in die Dachfläche integrierte oder dachparallele Anlagen) zulässig. Eine Aufständigung von Solaranlagen ist unzulässig.
- 3.6.2 Solaranlagen sind als zusammenhängende, klar definierte rechteckige Flächen auszubilden; sie dürfen die Dachflächen, insbesondere den First nicht überragen. Abtreppungen und gezackte Ränder („ausgebissene“ Formen, Ausfransungen) z.B. um Kamine, Dachflächenfenster und entlang von Dachgraten sind zu vermeiden und können nur in begründeten Einzelfällen aufgrund bereits vorhandener baulicher Besonderheiten der Dachbereiche in Abstimmung mit der Gemeinde zugelassen werden.

(7) Quergiebel

Ein Quergiebel kann ausschließlich bei Hauptgebäuden als diesem untergeordneten Element unter folgenden Voraussetzungen zugelassen werden:

- 3.7.1 Der Quergiebel muss in Dacheindeckung und Wandverkleidung dem Material und der Farbe des Hauptgebäudes entsprechen.
- 3.7.2 Der Quergiebel darf max. 3,0 m vor die Hauptfassade vortreten, wenn im Übrigen der Gebäudekörper nach wie vor harmonische Gebäudeproportionen aufweist und sich in die Umgebungsbebauung einfügt.
- 3.7.3 Die Breite des Quergiebels darf (gemessen an dessen Außenwänden) max. 1/3 der Gebäudewandlänge des Hauptbaukörpers betragen.
- 3.7.4 Der Abstand von den Gebäudewandaußenkanten muss jeweils mindestens 3,0 m betragen.
- 3.7.5 Die Firsthöhe des Quergiebels muss mindestens 0,50 m unter der des Firstes des Hauptgebäudes liegen.
- 3.7.6 Die Dachneigung darf zwischen 18 und 26° betragen und hierbei um max. 2° von der Neigung des Hauptgebäudes abweichen.

- 3.7.7 Pro Hauptgebäude ist nur ein Quergiebel zulässig. Bei Doppelhäusern ist der Quergiebel dabei nur mittig (je hälftig links und rechts der Kommunwand) zulässig, bei Dreispännern nur im Reihemittelhaus. Bei darüberhinausgehenden Hausgruppen (z.B. Vierspänner) ist kein Quergiebel zulässig.
- 3.7.8 Bei Änderungen von Bestandsgebäuden können Quergiebel ausnahmsweise dann satzungsabweichend zugelassen werden, wenn dies gestalterisch vertretbar ist.

(8) Mobilfunkantennen

Mobilfunkantennen auf Gebäuden sind unzulässig, soweit sie über den Dachfirst hinausreichen und von öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbar sind.

§ 4 Höhenlage und Gebäude

(1) Geländeverlauf

- 4.1.1 Bei Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen sind sowohl der vorhandene Geländeverlauf als auch ein ggf. geplanter veränderter Geländeverlauf zu dokumentieren und planerisch bis mindestens 2,0 m über die jeweilig angrenzenden Nachbargrundstücke hinaus darzustellen.
- 4.1.2 Handelt es sich bei dem Baugelände um ein Hanggrundstück oder ist ein Gelände uneben und unregelmäßig, muss sich das beantragte Bauvorhaben ohne unnatürlich wirkende Aufschüttungen oder Abgrabungen in die Umgebung einfügen. Das neue Gelände muss sich dem Niveau der Nachbargrundstücke und der Straße anpassen. Unnatürlich wirkende Böschungen dürfen nicht entstehen. Nachbarliche Interessen müssen gewahrt sein.
- 4.1.3 Die Höhenlage einer baulichen Anlage ist auf einen Bezugspunkt in m ü. NN (z. B. Straße, Kanaldeckel, bestehendes Bauwerk) festzulegen.
- 4.1.4 Die Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoß darf höchstens 30 cm über dem natürlichen oder von der Bauaufsichtsbehörde festgesetzten Gelände liegen.
- 4.1.5 Kellergeschoße dürfen nicht durch Abgrabungen freigelegt werden. Die Lichtschächte von Kellerfenstern sind unterhalb des Geländes anzuordnen. Sie sind bis zur natürlichen Geländeoberfläche hoch zu führen.

(2) Garagen und Nebengebäude

- 4.2.1 Garagen und überdachte Stellplätze dürfen eine mittlere Wandhöhe von 3,0 m nicht überschreiten; für sonstige Nebengebäude wie z.B. Geräteschuppen beträgt die höchst zulässige mittlere Wandhöhe 2,50 m.

§ 5 Außenwände

(1) Gestaltung

- 5.1.1 Für alle Außenwände von Gebäuden sind ausschließlich in ruhiger Struktur verputzte und gestrichene oder holzverschalte Flächen zulässig. Die jeweiligen Gebäudeseiten sind hierbei mit jeweils gleichen Materialien und denselben Farbtönen zu gestalten.

- 5.1.2 Gebäude in reiner Holzbauweise sind abweichend von 5.1.1 zulässig.
- 5.1.3 Glasbausteinflächen sowie Verkleidungen aus Blech, Kunststoff oder sonstigen ortsunüblichen Materialien sind unzulässig.
- 5.1.4 Geräteschuppen sind nur in Holzbauweise oder als Mauerwerksbau mit Holzverkleidung zulässig.

(2) Farbgebung bei Putzflächen

- 5.2.1 Putzflächen sind allseitig weiß zu streichen, und zwar in den Farbtönen RAL 9001 (cremeweiß), RAL 9010 (reinweiß) oder RAL 9016 (verkehrsweiß).
- 5.2.2 Abweichungen von 5.2.1 können zur Gestaltung markanter Gebäude (beispielsweise im Zentrumsbereich oder in besonderer landschaftlicher Situation) unter Vorlage von Mustern zugelassen werden.

(3) Farbgebung bei Holzflächen

- 5.3.1 Holzflächen und Holzteile sind entweder unbehandelt (natur) zu belassen oder in helleren Braun- oder Grautönen auszuführen. Abweichungen können zugelassen werden, soweit sie sich in die nähere Umgebungsbebauung einfügen.
- 5.3.2 Für Fensterläden ist auch dunkelgrüne Farbgestaltung zulässig.

§ 6 Balkone, Fenster, Fenstertüren, Türen und Glasflächen

(1) Balkone

- 6.1.1 Balkone dürfen max. 1,50 m vor die Außenwand treten und müssen von den Vordächern um mindestens 30 cm überragt werden.
- 6.1.2 Balkontragkonstruktionen sind ausschließlich aus Holz oder als Betonkragplatten zulässig.
- 6.1.3 Betonkragplatten sind stirnseitig mit Holz zu verblenden oder durch die Brüstung zu verdecken.
- 6.1.4 Balkongeländer sind ausschließlich in ortsüblicher Holzbauweise mit einfachen Brettern oder Stäben zulässig.

(2) Fenster, Fenstertüren, Glasflächen

- 6.2.1 Türen, Fenster und Fenstertüren sind nur in quadratischen oder rechteckigen Formaten zulässig.
- 6.2.2 Abweichend von 6.2.1 sind in Giebelbereichen von Hauptgebäuden abgeschrägte Glasfenster („Giebelverglasungen“) zulässig, wenn sie beidseits symmetrisch angeordnet und ab einer Breite von 1,0 m sichtbarer Glasfläche durch Holzsprossen gegliedert sind. Bei landwirtschaftlichen Gebäuden sind abgeschrägte Glasfenster / Giebelverglasungen unzulässig.
- 6.2.3 Fenster und Fenstertüren sowie auch Glasflächen bei Wintergärten über 1,0 m² sind jeweils durch Längssprossen bzw. Kempfer zu gliedern. Glasflächen über 1,20 m Höhe sind darüber hinaus auch mit Quersprossen zu gliedern.
- 6.2.4 Glasflächen bzw. Verglasungen dürfen nur einen untergeordneten Teil der jeweiligen Fassadenfläche in Anspruch nehmen.
- 6.2.5 Fensterlose Hausseiten sind bei Wohngebäuden unzulässig.
- 6.2.6 Mehr als drei verschiedene Fenster- bzw. Türformate an einer Gebäudeseite sind nicht zulässig.

(3) Fensterläden

- 6.3.1 Fenster und Fenstertüren sind im Hinblick auf eine bessere Fassadengestaltung und soweit technisch möglich mit hölzernen Fensterläden in traditioneller und ortsüblicher Bauweise zu versehen. Hierauf kann nur dann verzichtet werden, wenn durch andere gestalterische Maßnahmen, z. B. Holzverschalung, ein Ausgleich geschaffen wird. Die Fensterläden sind in Größe und Proportion auf die Größe und Proportion des jeweiligen Fensters bzw. der jeweiligen Fenstertüren abzustimmen.
- 6.3.2 Bei gewerblichen Betrieben können Abweichungen von 6.3.1 zugelassen werden, wenn dies aus betrieblichen Gründen erforderlich und mit dem Orts- und Landschaftsbild vereinbar ist.

(4) Garagentore

Garagentore sind in Holz oder in Holzoptik heimischer Hölzer auszuführen.

§ 7 Zufahrten, Stellplätze, Tankanlagen, Leitungen, Kabel

(1) Zufahrten und Stellplätze

- 7.1.1 Hinsichtlich der Herstellung der Stellplätze und Zufahrten wird auf die Darlegungen und Festsetzungen in der gemeindlichen Stellplatz- und Freiflächengestaltungssatzung verwiesen.

(2) Tankanlagen, Leitungen und Kabel

- 7.2.1 Oberirdische Tankanlagen sind unzulässig.
- 7.2.2 Stromzuführungen, Telefonkabel und sonstige Leitungen sind auf dem Baugrundstück unterirdisch zu führen.

§ 8 Einfriedungen

(1) Geltungsbereich und Verhältnis zu verbindlichen Bauleitplänen

- 8.1.1 § 8 gilt für alle bebauten und unbebauten Grundstücke im Gemeindegebiet, soweit sie an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen.
- 8.1.2 Bereiche, für die in bestehenden Bebauungsplänen oder in anderen städtebaulichen Satzungen und Verordnungen abweichende oder weitergehende Festsetzungen getroffen sind bleiben von § 8 dieser Satzung unberührt.

(2) Zulässigkeit

- 8.2.1 Als Einfriedungen von Baugrundstücken entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind nur zulässig:
- sockellose waagrechte Holzbretterzäune mit 2 - 3 Brettern,
 - sockellose waagrechte Holzstangenzäune mit 1 - 3 Stangen,
 - sockellose senkrechte Staketenzäune aus Holz,
 - sockellose Jägerzäune, jeweils aus Holz und mit Holzpfosten,
 - Anpflanzungen heimischer Pflanzenarten.

- 8.2.2 Geschlossene Einfriedungen (z.B. Mauern, Bretterwände, Sichtschutzmatten, Gabionen) sind unzulässig.
- 8.2.3 An den sonstigen seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen sind auch sockellose Drahtzäune bis zu einer Höhe von 1,2 m über dem natürlichen Gelände zulässig.
- 8.2.4 Massive Pfostenanlagen (z.B. Mauerwerk, Beton, Stahl) sind nur im Bereich von Grundstückseinfahrten zulässig.

(3) Höhen, Abstände

- 8.3.1 Alle zulässigen Einfriedungen, mit Ausnahme von lebenden Anpflanzungen, dürfen eine Höhe von 1,2 m über dem natürlichen Gelände nicht überschreiten. Einfahrtstore dürfen davon abweichend mit einer maximalen Höhe von 1,4 m errichtet werden.
- 8.3.2 An öffentlichen Verkehrsflächen dürfen zulässige Zäune und Mauern eine Höhe von 1,0 m, gemessen von der Oberkante des Gehweges bzw. der Straßenoberkante des angrenzenden Straßenbereichs nicht überschreiten; im Bereich von Sichtflächen an Kreuzungen, Einmündungen von Straßen und unübersichtlichen Stellen darf jedoch eine Höhe von 0,8 m, gemessen von der Oberkante des Gehweges bzw. der Straßenoberkante des Straßenbereichs nicht überschritten werden.
- 8.3.3 Sichtflächen an Kreuzungen, Einmündungen von Straßen und unübersichtlichen Stellen sind von jeder Bepflanzung und Lagerung von Stoffen von mehr als 0,8 m Höhe über der Straßenoberkante freizuhalten.
- 8.3.4 Der Abstand zwischen Einfahrtstoren zu Tiefgaragen und den sie erschließenden Straßen / Wegen / Gehwegen muss mindestens 6,0 m betragen.
- 8.3.5 Bei Anpflanzungen ist zur öffentlichen Verkehrsfläche ein Abstand von 1,0 m, gemessen von der Stammmitte, einzuhalten. Sie dürfen eine Höhe von 1,8 m nicht überschreiten; im Bereich von Sichtflächen an Kreuzungen, Einmündungen von Straßen und unübersichtlichen Stellen darf die Höhe max. 0,8 m über der Straßenoberkante betragen. Äste und Triebe dürfen nicht in die öffentliche Verkehrsfläche (z.B. Gehwege, Straßen) hineinragen.
- 8.3.6 Bäume und Sträucher, die über 1,8 m Höhe erreichen oder Hochstämme bilden, müssen zur öffentlichen Verkehrsfläche hin einen Abstand von mindestens 2,0 m, gemessen von der Stammmitte, einhalten.

(4) Mauern, Sockel u. a.

- 4.1.1 Mauern können bis zu einer Länge von jeweils max. 6,0 m innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ausnahmsweise zur Gestaltungsordnungsgemäßer Abstellbereiche in Verbindung mit Einfahrtstoren und Müllboxen zugelassen werden. Rohrmatten, Kunststoffmatten, Holzwände u.ä. dürfen auch hinter Einfriedungen nicht aufgestellt werden.
- 4.1.2 Sockel- und Stützmauern sowie Erdwälle an Grundstücksgrenzen jeweils über 1,0 m Höhe sind unzulässig.

(5) Unterhalt und Rückschnitt

Einfriedungen sind stets ordnungsgemäß zu unterhalten. Vor allem müssen Hecken, Bäume und Sträucher unverzüglich geschnitten werden, sobald sie die zulässige Höhe überschreiten oder in den Luftraum über die öffentliche Verkehrsfläche ragen.

§ 9 Abweichungen

Von diesen Vorschriften können Abweichungen nach Art. 63 BayBO zugelassen werden. Darüber entscheidet bei verfahrensfreien Vorhaben die Gemeinde, in den übrigen Fällen die Bauaufsichtsbehörde.

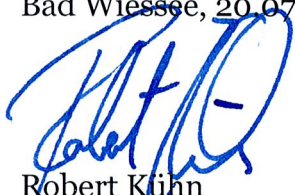
§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die in dieser Satzung erlassenen Vorschriften können gemäß Art. 79 Abs. 1 BayBO als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Ortsgestaltungssatzung der Gemeinde Bad Wiessee vom 25.10.2017 außer Kraft.

Bad Wiessee, 20.07.2023


Robert Kühn
Erster Bürgermeister

